

fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales	Beteiligt: Jugendamt	
Aktuelle Entwicklungen der Kita-Bedarfsplanung		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.04.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die „KITA-Bedarfsplanung 2024 ff.“ aktuell in der Erarbeitung befindet und voraussichtlich dieses Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Weiterhin wird betont, dass die Verwaltung seit 2020, mit der damals aktualisierten Bevölkerungsprognose, alle Anfragen zu Neubauten von Kindertageseinrichtungen negativ beschieden hat und nur noch Projekte ausführte, welche sich schon in der Umsetzung befanden. Bei diesen Projekten wurde jedoch ebenso geprüft, inwiefern die Kapazitäten verringert oder mit anderen Leistungsangeboten ausgefüllt werden können.

1. Wann und in welchen Stadtbereichen bzw. Versorgungsräumen bzw. Einrichtungen sind seit Aufstellung der „Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in der Hansestadt Rostock 2016 ff.“ abweichend von ebendieser Planung Plätze aufgestockt worden? Bitte nach den Bereichen Kita, Krippe und Hort aufschlüsseln.

Die „KITA-Bedarfsplanung 2016 ff.“ hat mit Beschluss den Ausbau der Kapazitäten im Bereich Krippe/ KITA festgelegt, um den Rechtsanspruch in diesem Bereich gewährleisten zu können. Der Ausbau der gesamtstädtischen Hortkapazitäten auf 80% wurde ebenfalls beschlossen. Demnach erfolgte kein Ausbau der Kapazitäten, abweichend zum Beschluss der „KITA-Bedarfsplanung 2016 ff.“. Mit der „Aktualisierung der KITA-Bedarfsplanung 2018“ wurden dem Jugendhilfeausschuss der HRO erste Anpassungen der Planung vorgelegt und der gleichzeitig weitere Ausbau der Hortkapazitäten angezeigt. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund der hohen Segregation in der HRO und dem sich abzeichnenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz.

Zusammengefasst: Die Entwicklung der Kapazitäten erfolgt entsprechend der geltenden Beschlusslage, wird regelmäßig fortgeschrieben und seit geraumer Zeit aus demografischen Gründen deutlich gebremst.

2. Wie sind die Betreuungsplätze nach Versorgungsbereichen ausgelastet? In welchen Bereichen besteht eine Über-, in welchen eine Unterversorgung? Bitte nach den Bereichen Kita, Krippe und Hort aufschlüsseln.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, gibt es in keinem Versorgungsraum eine Unterversorgung. Die HRO kann den Rechtsanspruch auf einen Platz in Krippe/ KITA garantieren. Die freien Kapazitäten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 91% sorgen darüber hinaus auch dafür, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen werden kann und die Kommune somit einen gelingenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie/ Beruf/ Pflege leistet.

Versorgungsräume	Name der Einrichtung	Auslastung komplett in %			
		KK	KG	Hort	Gesamt
	Rostock Gesamt	83,3%	89,2%	98,5%	91,6%
	Versorgungsraum 1	80,8%	90,1%	96,2%	90,4%
	Versorgungsraum 2	90,3%	87,9%	97,3%	91,7%
	Versorgungsraum 3	86,0%	92,6%	101,2%	94,2%
	Versorgungsraum 4	84,5%	88,6%	100,1%	92,6%
	Versorgungsraum 5	77,7%	87,5%	98,0%	91,6%
	Versorgungsraum 6	77,7%	86,8%	96,6%	87,6%

eigene Darstellung 12/2023

Mit den noch zu schaffenden Plätzen im Bereich Hort kann der Rechtsanspruch schon vor dem Schuljahr 2028/ 2029 für alle Grundschüler:innen gewährleistet werden. Aus jugendhilfeplanerischer Perspektive ist ein gewisser Prozentsatz an Leerstand grundsätzlich vorzuhalten, um flexibel auf Veränderungen und Elternwünsche eingehen zu können und diese sowohl für andere Leistungsangebote zu nutzen, als auch um entsprechend dem § 80 SGB VIII, „unvorhergesehene Bedarfe“ (Stichwort: Migrationsbewegungen), befriedigen zu können. Diese Reserve ist derzeit ohne Zweifel auskömmlich gegeben.

3. Wie genau hat sich dadurch der Betreuungsschlüssel (gemeint ist die tatsächliche Quote von Betreuenden zu Betreuten) jeweils verändert?

Das Fachkraft-Kind-Verhältnis hat sich nicht geändert, da es gesetzlich vorgeschrieben ist (Krippe 1:6, Kindergarten 1:15, Hort 1:22). Der Personalschlüssel, der sich aus dem Gesetz ableiten lässt, ist per Satzung geregelt, die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen ist. Einen Zusammenhang zwischen Leerstand und Betreuungsschlüssel gibt es nicht.

4. Wurde vom gesetzlichen Betreuungsschlüssel abgewichen? Falls ja, wurden hierfür Ausnahme- oder Sonderregelungen genutzt? Falls ja, welche?

Temporäre Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein hohes Maß an Erkrankungen, Beschäftigungsverboten oder anderen nicht selbstverschuldeten spontanen Personalausfällen auftritt. Einen Zusammenhang mit Leerständen gibt es nicht.

5. Wie war die räumliche Situation in den Einrichtungen dadurch geprägt? Wo wurden mehr Räume geöffnet und wo wurde gegebenenfalls der Platz pro Kind reduziert?

Da sich das Fachkraft-Kind-Verhältnis nicht geändert hat, gab es auch keine Auswirkungen auf die räumliche Situation in den Einrichtungen.

6. Wie viele respektive welche der aufgestockten Plätze sind zu „regulären“ Plätzen geworden?

Alle geschaffenen Plätze erfolgten auf Grundlage der „KITA-Bedarfsplanung 2016 ff.“ und sind demzufolge „reguläre“ Plätze.

7. Inwieweit ist es – auch in Hinblick auf die gleichmäßige Versorgung der Stadtbereiche bzw. Versorgungsräume – möglich oder gar geplant, die unbesetzten Plätze durch den Abbau vormals aufgestockter Plätze zu reduzieren?

Eine Reduzierung der „regulären“ Plätze kann durch verschiedene Möglichkeiten in Abstimmung mit den Leistungserbringern erfolgen. Zum Beispiel können bei Ersatzbauten/ Sanierungen Plätze reduziert werden. Die dahingehenden Gespräche erfolgen fortlaufend. Ebenso können freie Räumlichkeiten mit anderen Leistungsangeboten ausgelastet werden.

8. Wie reagieren die Träger personalpolitisch auf die gesunkene Nachfrage bei den Betreuungsplätzen?

Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da dies trägerinterne Prozesse sind, auf welche die Verwaltung kaum bis gar nicht Einfluss nehmen kann. Grundsätzlich kann man jedoch feststellen, dass es in der HRO ausreichend Erzieher:innen gibt, um das Fachkräftegebot in diesem Leistungsbereich gewährleisten zu können. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis im Kindergarten soll perspektivisch durch das Land auf 1:14 abgesenkt werden. Das hätte Auswirkungen auf den Personalschlüssel und somit auch den Personalbedarf.

Erste Träger haben jedoch begonnen, die Ausbildungsplätze zu reduzieren. Ebenso werden nicht mehr alle ausgebildeten Erzieher:innen übernommen. Zudem werden bei einigen Trägern Gespräche über Stundenabsenkungen beim Personal geführt.

9. Ergeben sich durch die gesunkene Nachfrage bei den Betreuungsplätzen Möglichkeiten, einen höheren Betreuungsschlüssel zu erreichen? Wenn ja, welche wären das?

Das Fachkraft-Kind-Verhältnis ist durch Landesgesetz vorgegeben. Durch die Kita-Satzung wird dieser in einen Personalschlüssel übersetzt. Das sich daraus ergebende Personal wird durch das Land aktuell mit 54,5% mitfinanziert. Die verbleibende Summe ist durch die Stadt zu tragen. Wird Personal über diesen Schlüssel hinaus finanziert, wäre es ohne Beteiligung des Landes als zusätzliche und freiwillige Leistung zu tragen. Der bestehende Personalschlüssel wird als auskömmlich betrachtet und hat sich in den vergangenen Jahren ganz erheblich verbessert.

Der Leerstand kann einrichtungsbezogen genutzt werden, um Anforderungen an Inklusion besser erfüllen zu können.

10. Welche Vorhaltekosten ergeben sich aus freien Plätzen? Wie sind diese auf Stadt und Land verteilt? Auf welcher Rechtsgrundlage sind die freien Plätze auszufinanzieren?

Die Entgelte werden auf Basis einer zu verhandelnden Auslastung auf die Betriebs-erlaubnis berechnet. Unterschieden werden muss hier zwischen Personalkosten und Sachkosten (z. B. Bewirtschaftung, Investitionen, Miete, Betriebskosten, u.a.). Die Personal-kosten werden pro Kind berechnet - somit gibt es hier keine Finanzierung der "freien Plätze". Bei den Sachkosten gibt es eine Unterdeckung der Kosten bei Nichterreichung der verhandelten Auslastung und umgekehrt. Die Kosten für die Platzentgelte teilen sich wie folgt auf - Land 54,5 % - HRO 45,5 %. Die Grundlage für die Finanzierung der Kindertages-förderung ergibt sich aus §§ 24 ff. KiföG M-V i. V. m. § 78 a-g SGB VIII.

11. Wie ist die räumliche Situation durch die unbesetzten Plätze geprägt? Wo werden einzelne Räume geschlossen und wo wird gegebenenfalls der Platz pro Kind erhöht?

Einzelne Räume werden kaum bis gar nicht geschlossen, da das Fehlen von einzelnen Kindern in einer Gruppe nicht zur Schließung dieser Gruppen führen und somit auch kein Raum freigegeben werden kann. Bei einer bestehenden Betriebserlaubnis (BE) erhöht sich der Platz pro Kind jedoch, wenn weniger Kinder in einer Einrichtung sind. Wird die Betriebserlaubnis abgesenkt, wird die Fläche auch wieder an die dann vorhandenen Kinder angepasst und daraus resultierende freie Räumlichkeiten können ggf. für andere Angebote genutzt werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgegebenen Flächen pro Kind diverse Herausforderungen im Alltag der Einrichtung mit sich bringen. Eine (gesetzlich vorgeschriebene) Absenkung der Kinder pro Gruppe führt auch zu kleineren Gruppenräumen bei Neu-/ Ersatzbauten/ Sanierungen, die Möbel und Materialien müssen jedoch nahezu gleich zur Verfügung gestellt werden, ob nun für 15 oder für 18 Kinder je Gruppe. Diesem Thema widmet sich aktuell die Planungsgruppe KITA, im Auftrag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, in der Überarbeitung der „Qualitätsbereiche KITA“. Die frei werdenden Flächen in Einrichtungen sollten perspektivisch also auch zu einer Erhöhung der Qualität in den Einrichtungen genutzt werden. Auch die Erhöhungen der BE einzelner Einrichtungen in der Vergangenheit, über die ursprüngliche BE hinaus, und Überbelegungen in Einrichtungen können perspektivisch vermieden werden und zu höherer Qualität beitragen. Dazu erfolgt aktuell ein verwaltungsinterner Prozess.

12. Gibt es bereits Bestrebungen zu Nachnutzungskonzepten für gegebenenfalls leerstehende Räume? Wenn ja, welche? Gibt es Diversifizierungskonzepte?

Die Möglichkeit der Verbindung mehrerer Leistungsangebote unter dem Dach einer Kindertageseinrichtung wird im Einzelfall immer geprüft. Umgesetzt wurde diese u. a. schon in der KITA „Wildblume“ in Dierkow. Planungen laufen u. a. für die KITA „Am Wäldchen“ und „Sonnenkinderhaus“. Ebenso gibt es Bestrebungen, inklusive Kindertages-einrichtungen und Kinderfamilienzentren, mit den notwendigen räumlichen Voraussetzungen in die Versorgungsräume zu integrieren. Grundsätzliche Diversifizie-rungskonzepte, im Sinne von Erweiterungen der Leistungsangebote, liegen nicht vor, sondern sind immer Einzelfallentscheidungen und abhängig vom Standort, Träger und Bedarf.

Ausdrücklich ist zunächst die Bündelung von Angeboten an den bestehenden Standorten im Gespräch, nicht die Schaffung weiterer Angebote.

13. Welchen Grenzen unterliegt die Nutzung leerstehender Räume in den Einrichtungen?

Die Beantwortung erfolgte teilweise schon in Frage 11. Darüber hinaus ergeben sich Grenzen dadurch, dass nicht alle Leistungsangebote, auch anderer Rechtskreise als des SGB VIII, miteinander kombiniert werden können, um die gesetzlichen Ansprüche an Schutz, Kindeswohl etc. gewährleisten zu können (z.B. Frauenhaus und KITA). Auch gewisse kommerzielle Angebote schließen sich in Kombination mit Kindertageseinrichtungen aus (z.B. Spirituosen-/Tabakläden und KITA).

Steffen Bockhahn

Anlagen

Keine